

- i) Sämtliche in Lagerräumen zur Einlagerung kommenden Erzeugnisse sind vor Verlust (Diebstahl, Einbruch, Feuer- und Wasserschäden) zu schützen.

§ 3

Lagerräume, in denen pflanzliche Erzeugnisse gelagert werden, dürfen nicht zur Lagerung von giftigen Chemikalien, mineralischen Düngemitteln und sonstigen, die Qualität der pflanzlichen Erzeugnisse beeinträchtigenden Stoffen verwandt werden. Die Bestimmungen über die Lagerung von Getreide und Ölsaaten in Silos und Lagerräumen von Erfassungsbetrieben (Genossenschaften und privaten Erfassungsfirmen), die zur Erfassung von Getreide und Ölsaaten zugelassen sind, herausgegeben von der damaligen Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung am 18. Juni 1947, sind bei der Instandsetzung der Lagerräume - und auch bei der Einlagerung pflanzlicher Erzeugnisse - zu beachten.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben sämtliche Lagerräumlichkeiten hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Lagerung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten zweimal, und zwar zum 1. Juni und 1. Juli 1950, zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch besondere Abnahmekommissionen, bestehend aus je einem Vertreter des Kreis-/ Stadtrates, der VdGB und des Kreiskontors der VVEAB zu erfolgen. Die Abnahmekommissionen haben nach der Kontrolle eines jeden Lagerraumes ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob der betreffende Lagerraum für die Aufnahme und Lagerung brauchbar oder als solcher auszuschalten ist.

(2) Eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls verbleibt beim Erfassungs-/Aufkauf- bzw. Lagerbetrieb, eine Ausfertigung erhält das Kreiskontor der WEAB und eine Ausfertigung der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben die Tätigkeit der Abnahmekommissionen zu überprüfen.

§ 5

(1) Die Landeskontore der VVEAB haben bis zum 1. Juli 1950 die von den Kreiskontoren der VVEAB über die Räte der Kreise eingereichten Vorschläge betreffs Zulassung von Erfassungsstellen der VVEAB, Genossenschaften sowie von Privatbetrieben zu prüfen. Als Erfassungs-/Aufkaufbetrieb für Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten sind für das Jahr 1950 nur die Betriebe zuzulassen, die die vollständige Erhaltung der Erzeugnisse der Ernte 1949 gesichert haben und die Gewähr für eine sachgemäße Lagerung und Behandlung der zur Abnahme kommenden Erzeug-

nisse sowie deren Auslieferung bieten. Die Zulassungen sind den Ministerien für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bis zum 5. Juli 1950 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben bis zum 15. Juli 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik die zugelassenen und bestätigten Betriebskreise unterteilt nach VVEAB, Genossenschaften und Privatbetrieben - nach Vordruck (Anlage 1) zu melden.

(3) Eigentümer/Besitzer von Silos, Speichern und sonstigen Lagerräumen, die zur Erfassung und zum Aufkauf von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten nicht zugelassen sind, haben mit den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe entgeltliche Einlagerungsverträge abzuschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist § 2 der Anforderungsverordnung vom 21. Juli 1948 (ZVOB1. S. 367) in Anwendung zu bringen.

§ 6

(1) Über den Verlauf der Vorbereitungen der Silos und Läger zur Aufnahme und Lagerung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten ist von den Räten der Kreise den Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, nach dem Stande vom 1. Juni und 1. Juli 1950 bis zum 10. Juni und 10. Juli 1950 nach Vordruck (Anlage 2) zu berichten.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben bis zum 15. Juni und 15. Juli 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einen Sammelbericht vorzulegen.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister